

**Satzung des
Schwimmbadverein
Sulzbach**



§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Schwimmbadverein Sulzbach e.V. mit Sitz in Gaggenau – Sulzbach

§ 2 Zweck des Vereins

- 1). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2). Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere das Betreiben und Fördern des Schwimm- und Ballsports, speziell dazu dienend der Betrieb des Freibades in Gaggenau-Sulzbach.
- 3). Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt
- 4). An Vereinsmitglieder und andere Personen dürfen keinerlei Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teilen davon zu.
- 5). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Eine Mitgliedschaft ist möglich für
 - aktive Mitglieder
 - Jugendmitglieder, die bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben
 - Passive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Aktives, passives oder Jugend-Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3) Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Vereine und sonstige Organisationen oder Gruppierungen werden.
- 5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung erfolgen muss und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes

- a) wegen unehrenhafter Handlung
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.
- 7) Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
- 8) Mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und/oder von anderen Gebühren beschließt der Vereinsvorstand. Diese werden in einer separaten Beitragsordnung hinterlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung angezeigt werden. Mitteilungsorgan für den Verein ist die Gaggenuer Woche.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für sogenannte Dringlichkeitsanträge, nicht aber für Anträge auf Satzungsänderung oder für Anträge auf Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu aufgenommen, geändert oder aufgehoben, so ist zuvor das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 6) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Hauptkassier
 - e) mindestens zwei Beisitzern
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung sofern nicht mindestens fünf der anwesenden Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragen.
- 3) Der Vertretungsberechtigte Vorstand / Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptkassier.
- 4) Jeweils zwei Mitglieder des Vertretungsberechtigten Vorstandes / Gesetzlicher Vertreter zusammen vertreten den Verein nach innen und außen. Einer davon ist immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- 5) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögens).
- 6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.500 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 7) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500 Euro belasten, und für Dienstverträge benötigt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes (s. §8, Absatz 10).
- 8) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bis 200 Euro liegen im Ermessensspielraum des Kassierers, Zahlungen von 200 - 1.500 Euro bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden (bei Zahlungsanweisungen über 1.500 Euro s. §8, Abschnitt 7).
- 9) Eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
- 10) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmhaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
- 11) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vertretungsberechtigte Vorstand / Gesetzlicher Vertreter im Amt bis der von der Mitgliederversammlung neu gewählte Vertretungsberechtigte Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Mitglied des Vertretungsberechtigten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt dafür ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
- 2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt dann zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben, dies können auch Mitglieder des bisherigen Vorstandes sein.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Gaggenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Freibad Sulzbach zu verwenden hat. Sollte das Freibad Sulzbach zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, sind die Mittel zur Förderung des Sportes im Ortsteil Sulzbach zu verwenden.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Die vorstehende Satzung (bestehend aus den §§ 1 bis 11) wurde am 22.04.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 06.07.2006

Gaggenau, am 22.04.2018

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

